

Ein Weg zur Steuerreform

Die große Steuerreform ist seit Jahren das Thema unzähliger Auseinandersetzungen im Bundestag, in den Landtagen, in Versammlungen, in Zeitungen und Zeitschriften. Die Vorschläge, die von allen möglichen Seiten gemacht wurden, sind Legion. Der Verfasser des folgenden Beitrages hat eine alte Idee aufgegriffen und sich bemüht, daraus ein Steuersystem zu entwickeln, das, so meint er, jede soziale Ungerechtigkeit in der Besteuerung zu beseitigen vermag. Er geht von der These aus, daß der Staat auf die Dauer niemals mehr wertbeständige Steuern erzielen kann, als die volle, reine Bodenrente abwirft. Seiner Vorstellung entspricht eine Steuer, deren Bemessungsgrundlage der Boden im Naturzustand ist. Alleinige Steuerzahler sind die Grundbesitzer. Wir bezweifeln zwar, daß dieser Weg zur Steuerreform jemals beschrritten werden kann, halten aber Richards Gedanken trotz der Anfechtbarkeit mancher seiner Thesen für interessant genug, um sie unseren Lesern in Form eines Diskussionsbeitrages vorzulegen.

Seit Jahr und Tag drängen Steuerzahler, Wirtschaftsführer, Berufsorganisationen usw. auf eine Steuerreform. Aber solange man die bestehenden Abgaben im Prinzip anerkennt, solange man nicht die in ihnen enthaltenen Mängel erkennt, solange man nicht einen grundsätzlichen Wandel anstrebt, sind alle Modalitäten des herrschenden Prinzips einigermaßen belanglos. Das gilt auch für die Senkung der Hebesätze, die das Steueraufkommen gefährdet und überdies sehr bald durch gesteigerte Aufrüstung wieder illusorisch wird. Das lehrt die Erfahrung aus allen sog. „Steuerreformen“, die uns seit Jahrzehnten beschert wurden, ohne der großen Masse der Bevölkerung jemals eine Erleichterung zu bringen. Man muß daher tiefer dringen. Man darf, auch in der Finanzwirtschaft, nicht Dinge, die ihrem Wesen nach verschieden sind, gleich behandeln. Nun entsteht kein Wirtschaftsgut ohne Verwendung der drei Produktionsfaktoren: 1. *Boden* mit dem Ertrage Bodenrente (B), 2. *Arbeit* mit dem Ertrage Lohn (L), 3. *Kapital* mit dem Ertrage Zins (Z).

Kapital ist aufgespeicherte Arbeit in Sachgütern (Gebäuden, Maschinen, Warenlagern, Meliorationen usw.). Daraus folgt: Der nicht von Menschen geschaffene Boden ist kein Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne, mag er auch privatwirtschaftlich so genannt werden. Daraus folgt ferner: Man darf den Boden nicht, wie es zur Zeit geschieht, so behandeln, als ob er erzeugbar wäre, und die Produkte nicht, als ob sie Boden wären. Daraus folgt endlich: Jedes Wirtschaftsgut oder Erzeugnis (E) setzt sich zusammen aus: $E = B + L + Z$.

Darum sind alle wirtschaftlichen Erörterungen, die einen dieser drei Faktoren vernachlässigen, lückenhaft und wertlos, mag auch leider die Mehrzahl der gegenwärtigen Veröffentlichungen und deren Anwendung in der Gesetzgebung von diesem Urteil getroffen werden. Die Bodenrente, die völlig unabhängig von einer Steuer, also im theoretisch möglichen steuerfreien Staate gebildet wird; ist demnach: $B = E - (L + Z)$.

Ob in der Stadt von den Mieten die Aufwendungen für Unterhaltung und Gebäudezinsen, ob auf dem Lande von der Ernte die Löhne, die Zinsen für Meliorationen, für Inventar usw. abgezogen werden, ist gleichgültig, denn der Rest, d. h. die Bodenrente, ist in jedem Falle der Ertrag des Bodens im Naturzustande. Er kann nach der Bodenbeschaffenheit und nach der Lage ungleichmäßig schwanken, aber seinem Wesen nach kann er nicht verschieden sein, und darum ist es unlogisch und irreführend, zwischen städtischer und ländlicher Bodenrente zu unterscheiden. Die Bodenrente ist jedoch nicht als der tatsächliche, sondern als der nach Bauordnung, Nutzungszone usw. *mögliche* Ertrag im Sinne *Thünens* zu verstehen:

„Bei der Verschiedenheit von Tätigkeit und Kenntnis, womit die Landwirtschaft betrieben wird, können zwei Güter von gleicher Lage und gleichem Boden doch einen sehr verschiedenen Reinertrag (Gesamtertrag R) geben; aber man kann deshalb dem schlecht bewirtschafteten Gut keinen geringeren Wert und keine geringere Landrente (Bodenrente R) beimessen als dem anderen Gut.“

Der Unterschied rührt bloß von der Persönlichkeit des Bewirtschafters her und verschwindet wieder, sobald der Bewirtschafter durch einen anderen ersetzt wird. Nur das Dauernde an einem Gut, die Lage und der Boden, nicht das Zufällige und Vergängliche, die Person des Landwirts, kann den Wert und die Landrente eines Gutes bestimmen.“

Bei der Bodenbewertung haben also alle subjektiv-persönlichen hinter objektiv-sachlichen Rücksichten zurückzutreten, und das gilt für den gesamten Boden. — Die Kapitalisierung der Bodenrente bildet ohne den geringsten Zweifel den *Bodenwert*, der zugleich der Bodenpreis ist, falls kein anderer Umstand hinzutritt. Als neuer Umstand erscheint jedoch unvermeidlich die Steuer (S), die — abgesehen von anderen Folgen — die Bodenrente kürzen kann. Dann entsteht eine Restbodenrente (RB) des Grundbesitzers: $RB = E - (L + Z + S)$.

Die Kapitalisierung dieser Restbodenrente kann unmöglich der Bodenwert nach der Formel $B = E - (L + Z)$ sein, sondern er muß um die kapitalisierten, vom Boden getragenen Steuern hinter jenem Bodenwert zurückbleiben. Die Kapitalisierung der Restbodenrente bildet, wenn man von anderen Belastungen des Bodens absieht, unzweideutig und im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes den *Bodenpreis*, für den die unklare Bezeichnung „gemeiner Wert“ (Tauschwert, Handelswert usw.) üblich geworden ist. Die Steuer ist also ein Preisbildungsfaktor von hoher Bedeutung, und daß sie auch ein Störungsfaktor ersten Grades sein kann, wird noch erörtert werden. Die Bodenrente ist aus der Restbodenrente zu bestimmen: $B = RB + S$.

Der Bodenwert wird also ermittelt durch Addierung des Bodenpreises mit den kapitalisierten, vom Boden getragenen Steuern. Nun gibt es keine verschiedenere Dinge als den nicht von Menschen geschaffenen, nicht vermehrbaren und nicht transportierbaren Boden und alle Güter, die als Gebäude, Bepflanzungen, Verbesserungen auf und im Boden und mit Hilfe des Bodens als einzigem Rohstofflieferanten in beliebiger Menge errichtet, vermehrt und transportiert werden können. Trotzdem zählt das geltende Steuersystem diese weit auseinander klaffenden Dinge zusammen, und, wenn das Ergebnis dann unbefriedigend ist, so greift man zu den seltsamsten Ausflüchten, um sie als unvermeidbar, als Naturgesetz hinzustellen, mit dem der Bürger sich abzufinden hat. So erließ man Höchstpreisverordnungen, die die wirtschaftlich bedingte Entwicklung stören und die trotz ihrer Begründung mit „sozialen Rücksichten“ schädlich und unsozial sind und die, auch in Form von Höchstmieten, im Zuge der hier angedeuteten Reform schrittweise und ausnahmslos verschwinden sollten.

Ebenso anfechtbar ist das damit zusammenhängende System der Zuschüsse und anderer Privilegien, mit denen z. B. der Wohnungsbau gefördert und damit außerhalb der Wirtschaft gestellt wird. Die großen Erfolge im Wohnungsbau beweisen daher nicht das geringste für die Vortrefflichkeit dieser Wirtschaft. Wenn diese wirklich gesund wäre, dann wären nämlich Privilegien überflüssig und mit ihnen der ganze kostspielige Apparat, der sie verwaltet und verteilt. Die beste Förderung des Wohnungsbaus ist eine auf festen Füßen stehende Gesamtwirtschaft.

Am deutlichsten sind die Mängel bei der geltenden „*Grundsteuer*“ erkennbar. Schon ihr Name führt irre, weil sie ganz überwiegend eine *Gebäudesteuer* ist. Sie bestraft also die Errichtung von Bauwerken. Der Umstand, daß das Gesetz für Neubauten Freijahre gewährt, ändert nichts an dem falschen Prinzip; denn Ausnahmen von Gesetzen beweisen stets einen Fehler im System. Im weiten Gebiete der Wohnungspolitik besteht der Fehler darin, daß die Gebäude und Verbesserungen nicht prinzipiell und für ewige Zeiten steuerfrei sind, daß der Boden dagegen nicht unmittelbar belastet wird! Die geltende Wirtschaftsordnung versagt aber genauso bei der Erzeugung aller anderen Güter, deren Rohstoffe unter allen Umständen dem Boden entnommen werden müssen.

In der Bundesrepublik gelten zur Zeit etwa 60 Steuern, d. h. rund 50 vH mehr als in der Sowjetzone, und das ist alles andere als eine Empfehlung für uns. Aber trotz ihrer hohen Zahl und trotz ihrer verschiedenen Bezeichnungen kann als ihre Bemessungs-

HEINRICH RICHARD

grundlage doch nur dienen: 1. der *Preis* der erzeugten Güter, 2. der *Lohn* der in den Gütern steckenden Arbeit und der dem Lohn verwandte *Zins* des in den Gütern steckenden Kapitals, 3. der *Boden*.

Zur Zeit entfallen etwa 98 vH aller Steuern auf Produkte, und kaum 2 vH treffen den Boden unmittelbar. Für die Wirkung der Steuern muß hier die schematische Darstellung genügen:

1. *Steuer, vom Preise* der Produkte errechnet: a) Die Steuer wird auf den Preis aufgeschlagen. Sie verschwindet so für das Auge (nicht in Wirklichkeit!) im überhöhten Preise, aber sie schädigt die Produktion. Zugleich beginnt die Inflation, die die Illusion des „Steueraufkommens in voller Höhe“ erweckt. Betriebe in ungünstiger Lage scheiden aus. Arbeitslosigkeit ist die weitere Folge, abgesehen von der unausbleiblichen Einschränkung des möglichen Sozialprodukts.

b) Die Steuer wird der Bodenrente entnommen, also vom Grundbesitz getragen. Dann wird weder der Preis der Produkte erhöht noch die Währung gefährdet. Da aber die Art der Steuerberechnung die Bodenrente nicht berücksichtigt, wird das Sozialprodukt noch viel enger eingeschränkt als unter a), und die Leidtragenden sind die Arbeitnehmer, Erzeuger, Grundbesitzer und nicht zuletzt der Fiskus.

Das Lieblingskind der Regierung ist die *Umsatzsteuer*, weil sie sich seltsamerweise einbildet, „der Steuerzahler merke sie nicht“. Aber es gibt bekanntlich auch Gifte, die töten, ohne nachweisbar zu sein. Ferner kommt es nicht darauf an, ob eine Steuer dem Finanzamt bequem ist, sondern darauf, daß sie *keinen Schaden anrichtet*, was schwerlich von der Umsatzsteuer behauptet werden kann. Außerdem merkt der schlichte Bürger — etwa in Gestalt eines Kinderreichen — es ganz genau, daß er ein Vielfaches für Ernährung, Kleidung, Wohnung usw. gegenüber den kinderlosen Junggesellen aufzubringen hat. Kann das Ministerium für Familienfragen diesen Zustand dulden? Der Bauer zahlt Umsatzsteuer in jedem Hufnagel und in jedem Kartoffelsack. Kann der Minister für Landwirtschaft diesen Zustand dulden? Selbst der Rentenempfänger, der keinen Steuerbescheid erhält, zahlt Umsatzsteuer in jedem Bissen Brot!

2. *Steuer, von Lohn und Zins* errechnet: Die Abwälzung im Preise und die Entnahme von der Bodenrente entsprechen dem unter 1 a und 1 b Gesagten. Theoretisch ist es möglich, daß Lohn und Zins um den Steuerbetrag gekürzt werden. Aber für die Produktion usw. ist dann der Schaden derselbe wie vorher. Praktisch aber scheidet dieser Fall aus; denn der Lohn ist der echte, volle Ertrag der Arbeit als deren *angemessene* Entschädigung. Er ist daher als Nettolohn, als Reallohn, als bare Auszahlung einschließlich der Abzüge für Krankenkassen, Versicherungsanstalten usw. zu verstehen. Zum Lohn gehören daher *nicht* die Steuern, weil sie dem Arbeiter nicht zugute kommen. Mit Recht interessiert jeden Lohnempfänger nur der Nettolohn, während der darüber schwebende Bruttolohn ihm ganz gleichgültig, meist sogar unbekannt ist. Eine Kürzung des Nettolohnes ist aber unmöglich, und sollte es eine schlecht beratene Regierung versuchen, indem sie den Steuersatz erhöht, so wird die frühere Auszahlung mit oder ohne Streik sofort wieder erzwungen. Die Lohnsteigerung ist ja auch nie die Folge gekürzter Löhne, sondern u. a. die Folge der durch Steuerabwälzung gestiegenen Preise. — Dasselbe gilt für den Zins, der der Nettozins ist; d. h., er darf nicht um den Anteil der Bodenernte erhöht werden, die die Bank bezieht, so daß der Bruttozins ein Vielfaches des Nettozins betragen kann.

Der trostlose Zirkel kehrt seit Jahrzehnten wieder, allen Wandlungen der Regierungsform zum Trotz: Erhöhung der Preise der Güter und der Mieten, Rückgang der Nachfrage und der möglichen Erzeugung, Schließung (oder Nichteröffnung) von Betrieben, Unrentierlichkeit weiter Bodenflächen, Gefährdung der Währung, d. h. Inflation, vor der man nie sicher ist, solange die heutigen Steuern gelten.

Aber niemand kommt auf den Einfall, ob nicht eine Steuerreform möglich sein könne, die diese Schäden von Grund auf beseitigt. Das ist ganz wörtlich zu verstehen: *vom*

Boden her! Doch vom Boden ist in den Kreisen, die unsere Geschicke lenken, niemals die Rede, und es ist eine offene Frage, ob das unterlassen wird, weil man die Bedeutung des Bodens nicht kennt oder weil man sie sehr gut kennt und es nicht wagt, davon zu sprechen. Jedenfalls treibt man eine Finanz- und Wirtschaftspolitik, deren Grundlage, der Bodenwert, unbekannt ist und den zu ermitteln — dem Vernehmen nach — nicht einmal beabsichtigt ist.

Anstatt aber nach der herkömmlichen Methode der „Steuerreformen“ hier und da eine Steuer zu senken und anderswo zu erhöhen, wobei am Ende alles beim alten bleibt, sollte endlich der Urquell unserer Existenz und Wirtschaft, der *Boden*, in weit wirksamerer und besser durchdachter Weise in das Finanzsystem eingebaut werden, als es bisher der Fall ist. Da der Boden in jeder Hinsicht das Gegenteil der erzeugten Güter ist, ist auch eine vom Boden Ausschließlich der auf und in ihm errichteten Bebauungen und Verbesserungen erhobene Steuer völlig außerstande, die Preise der Produkte zu erhöhen. Im Gegenteil: sie ermöglicht, daß in den Preisen der Güter enthaltene Steuern aus den Preisen verschwinden und mit ihnen alle genannten Schäden und Krisen der Wirtschaft. Was das für den Wiederaufbau im weitesten Sinne des Wortes bedeutet, wie Deutschlands Stellung auf dem Weltmarkt damit gefestigt werden wird und wie daran alle Verlockungen des Kommunismus zuschanden werden müssen, ist nicht zu ermesen.

Eine Steuer vom Werte des Bodens im bisher abgabenfreien Staat senkt dessen Preis um den kapitalisierten Betrag der Steuer nach unserer Formel $RB = E - (L + Z + S)$. Sie gleicht einer Hypothek, die an den Staat anstatt an den Gläubiger zu zahlen ist. Im Steuerstaat jedoch senkt die Reform künstlich überhöhte und hebt ungebührlich gesenkte oder gar negative Bodenpreise, die weit zahlreicher sind, als durch die naturwidrige Verkoppelung von Boden und Bauwerk erkennbar ist.

Wichtiger noch als diese Vorzüge ist die Tatsache, daß die Bodenwertsteuer, weil sie Bebauungen und Verbesserungen aus der Bemessungsgrundlage ausschließt, unrentablen Boden rentabel, d. h. bebaubar macht und zugleich zu seiner Bebauung zwingt, da eine Steuer vom *möglichen* Ertrag des Bodens nicht gestattet, ihn ungenutzt zu lassen. So kommt der Boden zum „besten Wirt“, und das bedeutet etwa Raubbau! Der „nichtbeste“ Wirt aber muß seinen Besitz verkleinern oder aufgeben, und so wird der Boden frei für Unternehmungen aller Art, besonders aber für Wohnungsbauten und Siedlungen, die meist an der Bodenfrage scheitern. So wird die Zahl der Grundbesitzer als der einzigen Steuerträger vermehrt, und das ist von größter Bedeutung für die Verteilung der Bodenwertsteuer: die derzeitigen Grundbesitzer werden als Steuerträger *entlastet!*

Es ist Sache der Behörden, darüber zu wachen, daß der Boden nicht dem privaten Nutzen einiger weniger dient, sondern dem gesamten Volk. Mit dem Fortgang der Reform verschwinden alle Hindernisse, die diesem Ziel entgegenstehen; denn darüber, daß eine vom reinen Boden erhobene Steuer auf keine Weise abwählbar ist, sind sich alle Autoritäten von Quesnay bis Seligman einig. Daraus aber folgt:

Der Staat kann auf die Dauer niemals mehr wertbeständige Steuern erzielen, ah die volle reine Bodenrente abwirft. Da es niemals etwas Neues unter der Sonne gibt, wird auch hier nur altes, verschüttetes Gedankengut vorgebracht, das freilich für viele neu sein mag und dessen Verwirklichung nicht an Goethes Pessimismus scheitern möge: „Die Menschen verdrießt es, daß das Wahre so einfach ist.“

Mit einer weitverbreiteten Vorstellung muß allerdings gründlich aufgeräumt werden, mit dem Irrtum, das echte, d. h. aus eigener Arbeit entstandene Kapital in seinen unendlich verschiedenen Formen sei schädlich und beute die Nichtkapitalisten aus. Schon der Versuch, festzustellen, in welcher Höhe denn ein Unternehmen beginnen soll, gefährlich zu werden, etwa bei einem Wert von 1 Mill. DM oder erst bei 10 Mill. DM, muß scheitern. Eine sehr einschneidende Methode der Ausbeutung praktiziert leider der Staat mit seiner enteignenden Steuerordnung! Eine viel zuwenig beachtete Wirkung dieses Systems,

HEINRICH RICHARD

die künstliche Einengung der lebensfähigen Betriebe auf einen verhältnismäßig kleinen Rest, ist deren dadurch geschaffene monopolartige Stellung. Monopole, Kartelle usw. bekämpft man aber nicht durch Verbote oder durch Sozialisierung, denn dadurch werden sie nicht harmlos, wie ein Blick hinter den Eisernen Vorhang beweist. Man bekämpft sie nur durch Vermehrung der Konkurrenz. Diese aber kann nur geschaffen werden durch eine Steuer, die nicht vom Lohn der Arbeit und vom Zins des Kapitals errechnet oder gar erhoben wird. Für eine die Wirtschaft von Fesseln befreiende Steuer gibt es nur den *Boden im Naturzustand als Bemessungsgrundlage!*

Dem Einwand, der Bodenwert reiche dafür nicht aus, fehlt jede Stütze; denn es gibt keine Statistik über den *Wert des Bodens*. So fußt der Einwand auf dem viel zu niedrigen *Preis des Bodens*, der allein seinem Besitzer bekannt zu sein pflegt. Nimmt man ihn als Bemessungsgrundlage, wovor schon die Verschiedenheit der Namen warnen sollte, so steigt mit sinkendem Bodenpreis der Steuersatz. Mit dem Bodenpreis „null“ wird der Steuersatz „unendlich“, womit dieses Verfahren als unsinnig offenbar wird; denn man kann nicht eine Steuer von einer Grundlage erheben, die entsteht, wenn die Steuer abgezogen ist. Überdies ist die Einziehung der gesamten Bodenrente schon darum abzulehnen, weil der Anteil des Grundbesitzers an ihr die „Risikoprämie“ ist, die ihm zum Ausgleich von Verlusten nicht genommen werden darf. Das Finanzamt muß daher die Bemessungsgrundlage „*Bodenwert*“ aus dem Bodenpreis nach unserer Formel $B = RB + S$ herleiten. Da nun von amtlicher Seite, trotz ständig steigenden Indexes für die Lebenshaltungskosten, versichert wird, Anzeichen für eine Inflation seien nicht vorhanden, werden alle Steuern (rund 44 Mrd. DM) vom Grundbesitz getragen.

Daher ist die Summe der mit 4 vH kapitalisierten Steuern 1956: $4400 \text{ mal } 25 = \text{rund } 1100 \text{ Mrd. DM}$. Der mit Statistik, Berechnung und Schätzung ermittelte Preis des steuerbaren Bodens beträgt rund 500 Mrd. DM. Das ergibt einen Bodenwert von 1600 Mrd. DM. Der Steuerertrag macht 2,7 vH von 1600 = 44 Mrd. DM. Die Restbodenrente des Grundbesitzes (1,3 vH von 1600) ergibt rund 20 Mrd. DM. Daraus ergibt sich als volle Bodenrente (4 vH von 1600) die Summe von 64 Mrd. DM.

Die Umstellung des Systems ist nur schrittweise innerhalb von zehn bis zwölf Jahren möglich. Mit größter Wahrscheinlichkeit wird der Steuersatz sinken, weil die Freistellung aller Kapitalien von der Besteuerung die Produktion ungemein steigern und damit den Bodenwert erhöhen wird. Das gleiche ist vom Rückgang der Soziallasten, von der Vereinfachung der Verwaltung usw. zu erwarten. Aus der vorstehenden, rein schematischen Berechnung ist ersichtlich: der Bodenpreis wird, entgegen aller Voraussicht, von den kapitalisierten Steuern weit übertroffen. Doch die Durchführung der Reform ist an zwei Voraussetzungen gebunden:

a) Sie muß beginnen mit der Umgestaltung der Grundsteuer durch Trennung von Boden und Bauwerk.

b) Es muß die Gewähr dafür gegeben sein, daß die zu kapitalisierenden Steuern tatsächlich *vom Boden getragen*, also *nicht* im Preis der Produkte abgewälzt sind; denn die Abwälzung ist eine inflatorische Täuschung, eine Illusion, wenn nichts Schlimmeres, und sie sollte für eine geregelte Finanzverwaltung völlig ausscheiden. Geht daher die Rechnung selbst dann nicht auf, wenn die gesamte Bodenrente als Steuer eingezogen wird, so ist damit nicht etwa die Bodenwertsteuer als Irrtum, sondern der Tatbestand erwiesen, daß der Staat über seine Verhältnisse leben will, und das darf er noch weniger als ein Privatmann. Er hat dann, wenn auch unbewußt, zugelassen, daß sein „Steueraufkommen“ inflatorisch verfälscht wurde.

Diese Überlegungen veranlaßten die Aufstellung folgender Vorschläge für eine Bodenwertsteuer im Bundesgebiet:

1. Alle im Bundesgebiet liegenden Grundstücke unterliegen einer Bodenwertsteuer nach folgenden Bestimmungen:
2. Die Bemessungsgrundlage ist der volle, reine Bodenwert (die kapitalisierte volle, reine Bodenrente).
3. Der Grundbesitzer schätzt den Preis seines Grundstücks (die kapitalisierte Restbodenrente) innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Aufforderung selbst ein. Unterläßt er dies, so gilt die behördliche Einschätzung des Bodenpreises.
4. Die Veranlagungsbehörde hat das Recht, den Bodenpreis abweichend von der Selbsteinschätzung festzusetzen.
5. Die Veranlagungsbehörde ermittelt auf Grund des von ihr bestätigten oder anderweitig festgesetzten Bodenpreises den Bodenwert.
6. Der Rechtsweg gegen die Festsetzung des Bodenpreises (Nr. 4), nicht des Bodenwertes (Nr. 5), durch die Veranlagungsbehörde entfällt, wenn der Steuerpflichtige vom Recht der Selbsteinschätzung (Nr. 3) keinen Gebrauch macht.
7. Die von der Veranlagungsbehörde festgesetzten Bodenwerte und Bodenpreise werden öffentlich bekanntgemacht.
8. Der Steuersatz wird jährlich von der Übersten Finanzbehörde festgesetzt.
9. Die Bodenwertsteuer soll 50 bis 75 vH und nur in Ausnahmefällen mehr als 75 vH der Bodenrente einziehen.
10. Die Bodenwertsteuer ist jährlich neu zu veranlagern.
11. Im Falle der Enteignung ist der Bodenpreis als volle, angemessene Entschädigung für den Boden zu vergüten. Baulichkeiten und Verbesserungen sind besonders zu vergüten, wofür der Rechtsweg offensteht.
12. Die Bodenwertsteuer steht im Range vor allen anderen Verpflichtungen, auch vor den Hypothekenschulden des Grundbesitzers.
13. Im Falle des Besitzwechsels hat der Bund das Vorkaufsrecht, das er an Länder und Gemeinden übertragen kann.
14. Sämtliche bei Einführung der Bodenwertsteuer erhobenen Grund- und Gebäudesteuern, auch die Anteile der Einkommensteuer, der Vermögensteuer und der Körperschaftsteuer am Grundbesitz, entfallen im ersten Reformabschnitt.
15. Die Bundesregierung bestimmt durch Verordnung, welche weiteren Steuern nach Maßgabe des Aufkommens der Bodenwertsteuer während der Dauer der Reform jährlich abzuschaffen oder zu senken sind.
16. Nicht steuerpflichtig sind: die der öffentlichen Verwaltung, dem Verkehr, dem Gottesdienst usw. dienenden Grundstücke und — Gegenseitigkeit vorausgesetzt — die den diplomatischen Vertretungen des Auslandes gehörigen Grundstücke.

Wer ernsthaft das Steuerwesen und die Verwaltung vereinfachen will, muß von der *Umgestaltung der Grundsteuer* ausgehen, da *jedes* andere Verfahren unwirksam ist. Der Einwand, die Alleinsteuern vom Boden verstoße gegen die „steuerliche Gerechtigkeit“, geht fehl, denn die geltende „Gleichheit“ der Steuerzahler ist nur äußerlich gleich, aber im Prinzip und in der Wirkung so ungleich, so unsozial und darum so ungerecht wie nur möglich.

Das Besitzrecht am Boden, das nicht nur die Verfügung über die Wohn- und Arbeitsstätte der Bürger, sondern auch den Zugang zu allen Schätzen und Kräften der Natur einschließt, verleiht ein Vorrecht. Dieses Vorrecht bedingt eine Gegenleistung, die nur durch eine dem Werte des Bodens entsprechende Steuer erzielt werden kann. Eine Steuer, die allen Bevölkerungsschichten und nicht zum wenigsten den Grundbesitzern Vorteile bringt, kann nicht ungerecht sein, auch dann nicht, wenn die Grundbesitzer alleinige Steuerzahler sind; denn alleinige Steuerträger sind sie heute schon.